

**Gesetz  
zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat  
Sachsen  
(SächsZuÜbG)**

Vom 17. Januar 1994

Der Sächsische Landtag hat am 16. Dezember 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind die Staatsministerien ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Aufgaben,
  - a) für die sie selbst sachlich zuständig sind, nachgeordneten Behörden zu übertragen;
  - b) für die nachgeordnete Behörden sachlich zuständig sind, anderen nachgeordneten Behörden zu übertragen;
2. die sachliche Zuständigkeit für die Ausführung von Bundes- und Landesrecht zu regeln;
3. die örtliche Zuständigkeit der nachgeordneten Behörden zu regeln.

**§ 2**

Soweit die Aufgaben von den nachgeordneten Behörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können, ist von der Ermächtigung des § 1 Gebrauch zu machen, sofern nicht besondere Gründe die Zuständigkeit einer höheren Behörde erfordern.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 17. Januar 1994

**Der Landtagspräsident  
Erich Illgen**

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern  
Heinz Eggert**